

# **Richtlinie der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter**

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]) die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. Mai 2014 beschlossene Richtlinie:

## **§ 1 Zweck der Richtlinie**

Die Gemeinde Burg (Spreewald) anerkennt die aktiven Bemühungen der ortsansässigen Sportvereine und Vereine mit sportlichem Charakter (Antragsteller),

- a) den Spitzen- und Breitensport zu fördern und
- b) aktive Jugendarbeit zu leisten,

indem sie im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Beihilfen gewähren kann. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung von Beihilfen**

Beihilfen können für die in § 1 genannten Zwecke nur gewährt werden, wenn

1. es sich um einen eingetragenen Verein handelt und der Antragsteller im Sinne von § 1 zur Antragstellung berechtigt ist,
2. den Anträgen auf Beihilfen gemäß § 4 die aktuelle Meldeliste für den Landessportbund oder andere übergeordnete Organe beigelegt ist,
3. den Anträgen auf Beihilfen gemäß § 5 ein Nachweis über das Gründungsjahr des Vereines beigelegt ist
4. der Antragstermin nach § 6 eingehalten wird.

## **§ 3 Verfahren/Zuständigkeit**

(1) Zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist die Hauptverwaltung des Amtes Burg (Spreewald).

(2) Die zuständige Dienststelle nach Abs. 1 ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Beihilfen,
- c) die zu verwendenden Vordrucke.

(3) Beihilfen können nur auf Antrag bewilligt werden.

(4) Über Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **§ 4**

##### **Beihilfe als Mitgliederzuschuss**

Jedem Antragsteller nach § 1 kann auf Antrag ein Mitgliederzuschuss gewährt werden, dessen Höhe sich nach der letzten, dem Antrag vorausgehenden Mitgliedermeldung beim Landessportbund oder anderen übergeordneten Organen richtet:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre: | 7,00 Euro/Mitglied |
| b) für Erwachsene:                            | 5,00 Euro/Mitglied |

#### **§ 5**

##### **Beihilfe als Jubiläumszuschuss**

(1) Bei Gründungsjubiläen der Antragsteller nach § 1 können auf Antrag gesonderte Beihilfen gewährt werden.

(2) Das Antragsrecht besteht nicht für einzelne Sektionen bzw. Abteilungen der Antragsteller nach § 1.

#### **§ 6**

##### **Fristen**

(1) Alle Beihilfeanträge sind von den Antragstellern bis spätestens 31. August des laufenden Jahres für das nächste Jahr bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

(2) Anträge, die nach diesem Termin eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

#### **§ 7**

##### **Verwendungsnachweis**

Die Gemeinde verzichtet grundsätzlich auf einen Verwendungsnachweis. In begründeten Fällen kann sie jedoch vom Antragsteller einen detaillierten Verwendungsnachweis bis spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres fordern. Sofern sich bei der Prüfung herausstellt, dass der Antragsteller falsche Angaben insbesondere hinsichtlich der Mitgliederzahlen gemacht oder die Beihilfen nicht für die in § 1 genannten Zwecke eingesetzt hat, kann die Gemeinde die Beihilfen ganz oder teilweise zurückfordern.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 23.05.2014

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amsdirektorin



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 7 vom 04.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den ...*23.05.2014*.....

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amtsdirektorin

